

FaQs zum ElektroG

1. Anwendungsbereich

Fallen Ihre Produkte unter den Anwendungsbereich des ElektroG?

Kacer: ja,

- Komponenten und Baugruppen die dem ElektroG unterliegen, z.B.:
 - o Grafikkarten
 - o Speichermodule (z.B. DDR-Ram, SD-Karten)
 - o Netzeile
- Komplette System

nein, da eine der folgenden Ausnahmen:

- Lt. Webseite der Stiftung EAR:

Da es sich um Komponenten und Baugruppen handelt, die nicht unter das ElektroG fallen und somit nicht registrierungspflichtig sind.

*Achtung: Diese Komponenten können unter das ElektroG fallen, sobald ein Systemintegrator diese Komponenten (im folgenden mit * gekennzeichnet) mit andere Komponenten, die unter das ElektroG fallen, kombiniert. Somit wird der Systemintegrator zum Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer und muss das Produkt bei der „Stiftung EAR“ registrieren.*

Hier zu zählen folgende Produkte aus unserem Angebot:

- o Das Gerät benötigt zum ordnungsgemäßen Betrieb **keinen** elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder. (§ 3 Abs 1 Nr. 1 ElektroG) oder das Gerät dient **nicht** zur Erzeugung, Übertragung und Messung elektrischer Ströme oder elektromagnetischer Felder. (§ 3 Abs 1 Nr. 2 ElektroG) und wie z.B.:
 - Gehäuse ohne aktive Belüftung*
 - Passive CPU-Kühler*
 - Riserkarten*
 - Kabel
 - Teleskopeschienen
 - 19“ Schrank CA-420/CA-420K
- o elektronische Baugruppen ohne eigenständige Funktion zum Assemblieren durch Fachpersonal
 - Gehäuse mit aktiver Belüftung
 - Systemplatinen (Backplanes, SBCs, MBs)
 - CPUs
 - Ersatzteile für bestehende Systeme
- § 2 Abs. 3 Satz 3 ElektroG
Geräte, für die das Inverkehrbringen oder die Rücknahme, die Wiederverwendung oder die Entsorgung bereits anderweitig geregelt ist, unterfallen dem ElektroG nur insoweit, als diese anderweitigen Regelungen keine besonderen Anforderungen an das Inverkehrbringen oder die Rücknahme, die Wiederverwendung oder die Entsorgung aufstellen. Andere Rechtsvorschriften in diesem Sinne können z.B. die Altfahrzeugverordnung oder die Batterieverordnung sein.
- Lt. BMU: Hinweise zum Anwendungsbereich ElektroG vom 24. Juni 2005
3.3 CDs und CD-ROMs verfügen nicht über elektrotechnische Funktionen. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. (hier: CD-ROMs = CD-Rohlinge)

Hinweis der Stiftung EAR (www.Stiftung-EAR.de):

Komponenten und Baugruppen fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG, wenn sie selbst nicht die Eigenschaften von Geräten im u. g. Sinn aufweisen:

- o eine eigenständige, vom Endnutzer gewünschte Funktion erfüllt, und
- o als eine einzelne Verkaufseinheit im Handel angeboten wird, und
- o zur unmittelbaren Nutzung durch den vorgesehenen Endnutzer vorgesehen ist, d. h.
 - wenn der Endnutzer es selbst, ohne Installation durch Fachpersonal, in Betrieb nehmen kann, und
 - höchstens einfache Verbindungen mit anderen Geräten erforderlich sind wie z. B. Kabelsteckverbindungen,
 - und eine an den Endnutzer gerichtete Bedienungsanleitung beigelegt ist.

2. Registrierung

Werden Sie sich bis zum 23.11.2005 als Hersteller bei der Gemeinsamen Stelle registrieren lassen?

Kacer: Registrierung bei der „Stiftung EAR“ ist erfolgt, aber aufgrund fehlender Antwort von der „Stiftung EAR“ noch nicht abgeschlossen. Laut Aussage eines Mitarbeiters bei der IHK Neuss und eines Mitarbeiters der „Stiftung EAR“ sichert die „Stiftung EAR“ allen Unternehmen die bereits bis zum 24.11.2005 sich registriert haben, eine Registrierungsnummer bis zum 31.12.2005 zu.

Wenn Sie bereits registriert sind, tragen Sie bitte hier Ihre Registrierungsnummer ein.

Reg.-Nr.: noch nicht bekannt, erwarteter Termin bis zum 31.12.2005

3. Garantie

Werden Sie nach Ihrer Registrierung bei der gemeinsamen Stelle eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung Ihrer Rücknahmeverpflichtungen hinterlegen?

Kacer: - Abhängig von den Produkten, ob es B2B oder B2C Registrierung wird.
- Abhängig wo die Produkte von uns eingekauft wurden (Inland / EU / Ausland)

4. Meldung

Werden Sie sämtliche veräußerten Produkte, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen als von Ihnen in Deutschland bzw. in der EU in Verkehr gebracht an die Gemeinsame Stelle melden?

Kacer: Ja, sofern wir Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer sind und somit zur Meldung an die Stiftung EAR verpflichtet sind.

5. Kennzeichnung

Ab wann werden Sie die von Ihnen vertriebenen Produkte gemäß §7 ElektroG kennzeichnen?

vor oder ab dem 24.03.2006 ab wann (Datum)? _____

Kacer: Ja, die Produkte werden gemäß §7 ElektroG gekennzeichnet werden. Ein vorgezogener Termin ist noch nicht bekannt.

6. Stoffverbote

Enthalten die von Ihnen vertriebenen Produkte verbotene Stoffe/Stoffmengen gemäß §5 ElektroG?

Kacer: Kacer Industrial Europe GmbH stellt sicher, dass ab dem 01.07.2006 unsere Produkte gemäß §5 ElektroG mit bleifreien Fertigungstechnologien ^{*1} produziert werden, die die Richtlinien der EU Direktive 2002/95/EC ^{*2} (RoHS – Restriction of Hazardous Substances) und 2002/96/EC und somit das ElektroG erfüllen.

^{*1} Blei wurde nicht absichtlich hinzugefügt, kann jedoch mit nicht mehr als 1000ppm als Verunreinigung vorhanden sein.

^{*2} Blei oder andere umweltschädlichen Materialien, welche durch die RoHS EU Direktive verboten sind,
a) sind unter den durch die EU Direktive jeweils vorgeschlagenen Mindestwerte oder
b) es gibt eine genommene Ausnahmeregelung oder diese ist beantragt
(Die RoHS Durchführungsrichtlinien sind noch nicht endgültig definiert und können sich noch ändern.)

falls Ja, ab wann werden Ihre Produkte die Grenzwerte bezüglich Pb,Hg,Cd,Cr(VI) PBB und PBDE nicht überschreiten?

vor oder ab dem 01.07.2006 ab wann (Datum)? _____

7. Rücknahme und Entsorgung

Welche Vorkehrungen werden Sie bezüglich der Rücknahme und Entsorgung gem. §§10 ff. ElektroG treffen?

Kacer: Wir halten uns an die gesetzlichen oder vertraglich geregelten Bestimmungen zur Rücknahme und der Entsorgung gemäß §§ 10 ff. ElektroG.

8. Freistellung

Werden Sie eine Erklärung unterzeichnen, die die Freistellung unserer Kunden für sämtliche Kosten vorsieht, die Ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichten nach dem ElektroG für von Ihnen erworbene Produkte entstehen?

Kacer: Generell nein, in Abhängigkeit des Auftragsvolumen vielleicht möglich.
Alle B2B-Hersteller und -Inverkehrbringer sind verpflichtet der Rücknahme und der Entsorgung gemäß §§ 10 ff. ElektroG. Die Rücknahme ist geplant ähnlich der Annahme von RMAs zu organisieren. Der Ablauf der Rücknahme läuft wie folgt ab:

1. Download des Rücklieferscheins von der Webseite.
2. Den Rücklieferschein vollständig ausfüllen und an uns faxen.
3. Kacer Industrial Europe GmbH ergänzt die Rückliefernummer und sendet den Rücklieferschein zurück zu Ihnen.
4. Das Produkt sicher verpacken und das Paket mit der Rückliefernummer beschriften
5. Das Paket frei Haus an uns adressieren.

Pakete die nicht frei Haus an uns adressiert sind, können von unserer Warenannahme nicht angenommen werden. Produkte, die nicht von Kacer Industrial Europe GmbH erworben worden sind oder mit nicht vollständig ausgefülltem Rücklieferschein eintreffen, senden wir auf ihre Kosten wieder zurück oder führen diese der ordnungsgemäßen Entsorgung nach §§ 10 ff. ElektroG zu und berechnen Ihnen die Kosten.

9. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Rücknahme von Produkten nach dem ElektroG:

Name: Herr Trieu
Funktion: RMA / Entsorgung

E-Mail: info@Kacer.com
Telefon: 02131 – 66138-17
Fax: 02131 – 85111

Ansprechpartner für sämtliche Fragen und Korrespondenz im Zusammenhang mit dem ElektroG:

Name: Guido Markmann
Funktion: Marketing

E-Mail: info@Kacer.com
Telefon: 02131 – 66138-26
Fax: 02131 – 85111

10. Hat Kacer industrial Europe GmbH noch Fragen oder Anmerkungen im Zusammenhang mit dem ElektroG?

Kacer: Bei der Bestellung benötigen wir die Information in wie weit ihr Kunde die Produkte einsetzt. Handelt es sich um

- a) einen B2C-Produkt?
- b) einen B2B-Produkt? Das Produkt wird als Teilkomponente in z.B. einer industriellen Maschinensteuerung eingesetzt und kann somit nicht in als selbständiges Produkt in den Haushaltskreislauf gelangen.
- c) gelten ander Entsorgungsvorschriften wie z.B. Altfahrzeugverordnung?
- d) Produkte die ausschließlich beim Militär zum Einsatz kommen?

Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzbereich der Produkte kann es in Zukunft zu erheblichen Preisunterschieden kommen. Sollten Sie unsere Produkte als Produkte unter b), c) und d) genannt erwerben und als B2C-Produkt zum Einsatz bringen, verpflichten Sie sich als Erstinverkehrbringer sämtliche Pflichten aus dem ElektroG zu erfüllen.

Neuss, den 28.11.2005
Ort, Datum

i. A. Guido Markmann
(Unterschrift, Firmenstempel)